

Aktenzeichen: 4 AZR 629/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 22. Oktober 1986
- 4 AZR 629/85 -

I. Arbeitsgericht Köln Urteil vom 8. Januar 1985
- 16 Ca 8278/84 -

II. Landesarbeitsgericht Köln Urteil vom 16. August 1985
- 9/7 Sa 323/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Vertretungszulage beim Deutschlandfunk

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Rundfunk; einheitlicher
Manteltarifvertrag für die beim Deutschlandfunk
beschäftigten Arbeitnehmer vom 15. Juli 1976

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Vertretungszulage für höherwertige Tätigkeiten; Begrenzung
auf Vertretungen über 5 Tage; Gleichbehandlung bei Ver-
tretungszulage für unterschiedliche Vergütungsgruppen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 629/85

9/7 Sa 323/85 Köln

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
22. Oktober 1986

Urteil

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 1986 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Freitag



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Brocksiepe für Recht
erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile
des Landesarbeitsgerichts Köln vom 16. August 1985
- 9/7 Sa 323/85 - und des Arbeitsgerichts Köln vom
8. Januar 1985 - 16 Ca 8278/84 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der gewerkschaftlich organisierte Kläger steht seit 1970 in
den Diensten des Beklagten und ist seit 1977 als "Redakteur mit
herausgehobenen Aufgaben" (Redakteur mhA) beschäftigt, wofür er
nach VergGr. III des Vergütungstarifvertrages vom 23. Dezember
1976 zum einheitlichen Manteltarifvertrag vom 15. Juli 1976
(eMTV) vergütet wird.

Der Kläger ist in der Abteilung "Zentrale Nachrichten" tä-
tig, die von einem Abteilungsleiter geleitet wird und der zwei
"Erste Redakteure" (VergGr. I eMTV), zehn "Dienstleiter Nach-
richten" (VergGr. II eMTV), drei "Redakteure mhA" (VergGr. III
eMTV) sowie neun "Redakteure" (VergGr. IV eMTV) angehören. Die
Aufgabe eines "Dienstleiters Nachrichten" besteht darin, das
eingehende Agenturmaterial zu sichten, nach thematischen Schwer-
punkten zu ordnen und eine Auswahl zu treffen. Es wird sodann den
zugeteilten Redakteuren zur Bearbeitung und sendefähigen Aufbe-
reitung zugeleitet. Soweit erforderlich werden diese Meldungen



vom "Dienstleiter Nachrichten" korrigiert, aktualisiert und dem Nachrichtensprecher übergeben. Die persönliche und presserechtliche Verantwortung für Inhalt und Form der Nachrichtensendung obliegt dem Dienstleiter Nachrichten. Da die Funktion "Dienstleiter Nachrichten" ständig besetzt sein muß, regelt ein "Rolldienstplan" die Einteilung zur Früh-, Spät- und Nachtschicht. Zum Einsatz kommen dabei nicht nur die als "Dienstleiter Nachrichten" beschäftigten Arbeitnehmer, sondern auch ein "Erster Redakteur" sowie "Redakteure mhA" und "Redakteure". Vier "Dienstleiter Nachrichten" werden von der Dienstplanregelung nicht erfaßt, da drei Mitarbeiter aus krankheitsbedingten Gründen dauerhaft nicht zum Schichtdienst herangezogen werden können und ein weiterer Mitarbeiter wegen Wahrnehmung eines politischen Mandats weitgehend freigestellt ist. An "Redakteure", die im Rahmen des Rolldienstplans zu Tätigkeiten eines "Dienstleiters Nachrichten" herangezogen werden, zahlt der Beklagte eine Zulage, deren Höhe sich nach 516.3 eMTV bemißt.

Der Kläger ist im Jahre 1982 in 43 Schichten und im Jahre 1983 in 62 Schichten mit den Aufgaben eines "Dienstleiters Nachrichten" eingesetzt worden.

Nach Geltendmachung vom 4. März, 9. Oktober 1983 und 4. April 1984 hat der Kläger die ihm seiner Auffassung nach zustehende Zulage für 1983 verlangt. Unter Berücksichtigung von 30 nicht zulagepflichtigen Schichten je Kalenderjahr beläuft sich die nach Maßgabe von 516 eMTV zu errechnende Zulage auf insgesamt 947,78 DM.



Mit seiner Klage hat der Kläger die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 947,78 DM nebst 4 v. H. Zinsen seit Klagezustellung aus dem sich ergebenden Nettobetrag begehrt. Hierzu hat er vorgetragen, der in der Höhe unstreitige Betrag stehe ihm gemäß 516.2 S. 1 eMTV zu. Der Beklagte zahle auch an die "Redakteure" der VergGr. IV eMTV eine Zulage für die Ausübung von Tätigkeiten eines "Dienstleiters Nachrichten". Soweit der Beklagte meine, im Gegensatz zu einem Redakteur der VergGr. IV eMTV gehöre es zu den Aufgaben eines "Redakteurs mhA" der VergGr. II eMTV, die Funktion eines "Dienstleiters Nachrichten" wahrzunehmen, gehe dies schon im Ansatz fehl. Denn nach dem Vergütungstarifvertrag zum eMTV unterfalle der "Dienstleiter Nachrichten" der VergGr. II eMTV und habe auch ein anderes Aufgabengebiet als die Nachrichtenredakteure, gegenüber denen er auch weisungsberechtigt sei. Es könne danach keinem Zweifel unterliegen, daß der Kläger als "Redakteur mhA" eine höherwertige Tätigkeit ausgeübt habe, soweit er zu Tätigkeiten eines "Dienstleiters Nachrichten" herangezogen worden sei. Im übrigen verstoße es gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn und soweit der Beklagte den "Redakteuren" der VergGr. IV eMTV eine Zulage unter Außerachtlassung der Regelung der 516.2 S. 3 eMTV gewähre, den "Redakteuren mhA" jedoch nicht. Zu Unrecht wende der Beklagte auch ein, der Geltendmachung der Zulage stehe die Ausschußfrist nach 811 eMTV entgegen. Da der Anspruch auf die Zulage vom Umfang der Tätigkeit im Kalenderjahr abhängt, werde der Anspruch erst mit Abschluß des Kalenderjahres fällig.

Der Kläger hat beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



den Beklagten zu verurteilen, an ihn 947,78 DM brutto zuzüglich 4 v.H. Zinsen seit Klagezustellung am 11. Oktober 1984 von dem sich ergebenden Nettobetrag zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, dem Kläger stehe der geltend gemachte Betrag nicht zu. Einem Anspruch auf eine Vertretungszulage stehe schon 516.2 S. 3 eMTV entgegen, wonach kurzfristige Vertretungen bis zu jeweils fünf Arbeitstagen nicht zu berücksichtigen seien. In Anbetracht des Tarifwortlauts sei unerfindlich, weshalb diese Regelung nicht auch für im Schichtdienst tätige Arbeitnehmer gelten solle, zumal den Tarifvertragsparteien dieser Umstand bekannt gewesen sei. Vielmehr habe der Arbeitnehmer nach 516.1 eMTV zumutbare Vertretungen ohne besondere Vergütung zu übernehmen, was wiederum im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung stehe. Soweit der Beklagte gegenüber "Redakteuren" der VergGr. IV eMTV auf eine Anwendung der Regelung der 516.2 S. 3 eMTV verzichte, handele es sich um ein übertarifliches Entgegenkommen. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, daß es nicht zu den Aufgaben eines "Redakteurs" der VergGr. IV eMTV gehöre, vertretungsweise Tätigkeiten eines "Dienstleiters Nachrichten" wahrzunehmen. Bei einem "Redakteur mhA" sei dies anders. Die Aufgaben eines "Dienstleiters Nachrichten" werde "Redakteuren mhA" schon deshalb gelegentlich übertragen, um sie auf diesen Aufgabenbereich vorzubereiten. Aufgrund der zwischen "Redakteuren" und "Redakteuren mhA" bestehenden Unterschiede verstoße es auch nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn der Beklagte die Zulage ausschließlich "Redakteuren" der VergGr. IV eMTV gewähre.



Das Arbeitsgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Die dagegen gerichtete Berufung des Beklagten blieb ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Revision war stattzugeben. Entgegen der Auffassung der Vorinstanzen steht dem Kläger die geltend gemachte Vertreterzulage nicht zu.

Zutreffend ist mit dem Landesarbeitsgericht zunächst davon auszugehen, daß ein tariflicher Anspruch auf Zahlung einer Vertretungszulage nach 516.1 eMTV dem Kläger nicht zusteht. In 516.2 eMTV ist nämlich bestimmt:

"Dauern höherwertige Vertretungen während eines Jahres insgesamt länger als 30 Arbeitstage, hat der Arbeitnehmer vom 31. Arbeitstag an Anspruch auf eine Zulage. Muß der Arbeitnehmer höherwertige Vertretungen mehr als einmal im Jahr übernehmen, so sind diese Vertretungszeiten zusammenzuziehen. Dabei werden kurzfristige Vertretungen bis zu jeweils fünf Arbeitstagen nicht berücksichtigt."

Zwar kommt es danach auf den Anspruch für eine Zulage zunächst darauf an, ob der Arbeitnehmer insgesamt während eines Jahres mehr als 30 Arbeitstage vertretungsweise eine höherwertige Tätigkeit ausgeübt hat. Das war der Fall, da der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Tätigkeiten eines Re-



dakteurs mit herausgehobenen Aufgaben nach VergGr. III eMTV auszuüben hatte und dementsprechend auch vergütet worden ist. Im Jahre 1982 hat er dann in 43 Schichten und im Jahre 1983 in 62 Schichten anstelle der krankheitsbedingten oder wegen Wahrnehmung eines politischen Mandats verhinderten Dienstleiter Nachrichten die Tätigkeiten eines Dienstleiters Nachrichten ausgeübt, die nach VergGr. II eMTV zu vergüten sind. Dem Vertreter steht aber die Zulage nicht zu. Denn auch wenn nach Abs. 2 dieser Tarifnorm bei mehrfacher Vertretung die Vertretungszeiten zusammenzählen sind, werden nach 516.2 Satz 3 eMTV kurzfristige Vertretungen bis zu jeweils fünf Arbeitstagen nicht berücksichtigt. Unstreitig hat aber der Kläger im Anspruchszeitraum niemals mehr als an fünf aufeinanderfolgenden Arbeitstagen die Tätigkeiten eines Dienstleiters Nachrichten vertretungsweise ausgeübt, so daß diese Vertretungszeiten nach der tariflichen Regelung unberücksichtigt zu bleiben haben und auch nicht zusammengezogen werden können. Damit handelt es sich insoweit um zumutbare Vertretungen im Sinne von 516.1 eMTV, die der Kläger ohne besondere Vergütung übernehmen muß.

Diese Regelung gilt auch für im Schichtdienst beschäftigte Arbeitnehmer, da sie keinerlei Einschränkung enthält, sondern allgemein die vertretungsweise Übertragung höherwertiger Tätigkeiten regelt. Schon nach dem Tarifwortlaut ergibt sich kein Anhaltspunkt dafür, daß diese Regelung nur den Normalfall und nicht die vertretungsweise Ausübung höherwertiger Tätigkeiten im Schichtdienst erfasse. Außer dem Wortlaut spricht auch der Umstand, daß es sich hier um einen Tarifvertrag für den Beklagten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

handelt, dafür, daß eine Regelung für alle vertretungsweise Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten geschaffen worden ist. Den Tarifvertragsparteien waren die besonderen tatsächlichen Verhältnisse beim Beklagten bekannt. Dementsprechend haben sie auch in 314.1 eMTV den Schichtdienst näher geregelt. Wenn dann in 516.2 eMTV generell die Vertretungszulage geregelt wird, gilt das auch für die im Schichtdienst beschäftigten Arbeitnehmer. Auch ergeben sich in der tatsächlichen Handhabung für im Schichtdienst tätige Arbeitnehmer keine Unterschiede bei der vertretungsweisen Übertragung höherwertiger Tätigkeiten. Dies zeigt auch der vorliegende Fall. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Vertretungszulage deshalb nicht zu, weil die Vertretungszeiten nicht zusammenhängend angefallen sind, sondern sich tageweise auf das Kalenderjahr verteilen. Dasselbe kann bei jedem anderen Arbeitnehmer vorkommen, der nicht im Schichtdienst beschäftigt ist. Auch die Tatsache, daß die Vertretungstätigkeit des Klägers auf Verhinderungsgründen von vier Dienstleitern Nachrichten im Schichtdienst beruht, stellt insoweit keine rechtliche Besonderheit dar. Auch außerhalb des Schichtdienstes kann es erforderlich werden, einen aus Krankheitsgründen abwesenden Arbeitnehmer durch mehrere Mitarbeiter zu vertreten; das kann dann entweder durch eine gleichmäßige oder durch eine ungleichmäßige Aufgabenverteilung auf die Vertreter erfolgen oder durch einen alternierenden Einsatz der Vertreter.

Einen Anspruch auf eine Leitungsfunktions- und sonstige Zulage nach 560 ff. eMTV macht der Kläger nicht geltend. Die Voraussetzungen für solche anderen Zulagen liegen auch ersicht-



lich nicht vor, da der Kläger weder besondere Leistungen im Sinne 561 eMTV erbracht noch neben seiner vertraglich vereinbarten Tätigkeit eine höherwertige Tätigkeit auf Anordnung nach 562 eMTV ausgeübt hat. Der Kläger war vielmehr vertretungsweise zur Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten herangezogen worden.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts steht dem Kläger die begehrte Zulage auch nicht nach dem dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden Gleichbehandlungsgrundsatz zu. Ein rechtserheblicher Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz kommt nur in Betracht, wenn von einem Arbeitgeber gleichliegende Fälle aus unsachlichen oder sachfremden Gründen ungleich behandelt werden und deshalb eine willkürliche Ungleichbehandlung vorliegt (vgl. BAG vom 13. Februar 1985 - 4 AZR 304/83 - AP Nr. 13 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer m. w. N.). Ein solcher Verstoß ist nicht darin zu sehen, daß der Beklagte den als Dienstleiter Nachrichten vertretungsweise tätigen Redakteuren eine Zulage gewährt, den in gleicher Weise als Vertreter der Dienstleiter Nachrichten tätigen Redakteuren mit herausgehobenen Aufgaben jedoch nicht. Die Zahlung einer Vertretungszulage an Redakteure beruht nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auf dem Umstand, daß der Beklagte für die Errechnung der Vertretungszeit im Rahmen von 516.2 eMTV auf die Anwendung der Regelung in Satz 3 dieser Tarifnorm verzichtet, wonach kurzfristige Vertretungen bis zu jeweils fünf Arbeitstagen nicht berücksichtigt werden. Für diese Redakteure werden vielmehr von dem Beklagten alle anfallenden Vertretungen zusammengezogen und ab dem 31. Arbeitstag vergütet. Damit wird aber nicht nur der Kläger von dieser über-



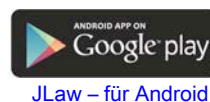
tariflichen Regelung für Redakteure ausgenommen, sondern nur eine Besserstellung für die niedriger eingestuften und geringer vergüteten Redakteure im Gegensatz zu den Redakteuren mit herausgehobenen Aufgaben vorgenommen.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts liegt auch insoweit keine Funktionsübernahme, sondern ein Fall der Vertretung vor, für die vergütungsmäßig eine Sonderregelung nur für die tariflich geringer eingestuften Redakteure vorgenommen worden ist. Eine solche Heraushebung der anders eingruppierten und geringer vergüteten Redakteure im Gegensatz zu den Redakteuren mit herausgehobenen Aufgaben ist jedoch nicht sachwidrig und willkürlich. Die Unterschiede liegen einmal darin, daß ein Redakteur als Vertreter des Dienstleiters Nachrichten eine um zwei Vergütungsgruppen höherwertige Tätigkeit ausübt. Vor allem gehört es aber für einen Redakteur mit herausgehobenen Aufgaben eher zu seinem Tätigkeitsbereich, den Dienstleiter Nachrichten zu vertreten, während das von einem Redakteur der VergGr. IV nicht ohne weiteres zu verlangen ist. Eine höherwertige Tätigkeit umfaßt höherwertige Vertretungen in größerem Maße als eine niedrigerwertige Tätigkeit. Das drückt sich auch in den unterschiedlichen Vergütungen nach der Gehaltstabelle aus. Danach beträgt die Differenz zwischen den Vergütungsgruppen immerhin etwa 25 % des Gehaltes des Redakteurs. Unter diesen Umständen kann es nicht als sachwidrig angesehen werden, wenn der Beklagte den Redakteuren mit dem niedrigeren Gehalt der VergGr. IV übertariflich die Zulage für die Vertretung eines zwei Vergütungsgruppen höher angesiedelten Dienstleiters Nachrichten zahlt, einem Redakteur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der VergGr. III jedoch nicht.

Insoweit hat auch das Landesarbeitsgericht zu Unrecht auf die Ausübung derselben Funktion abgestellt und lediglich ohne Begründung mit einem Satz dargetan, daß auch die von dem Beklagten angeführte höhere Grundvergütung eine differenzierende Behandlung der Redakteure nach VergGr. III und IV nicht rechtfertige. Stellung, Vergütung und Eingruppierung der Redakteure nach VergGr. IV auf der einen Seite und der Redakteure mit herausgehobenen Aufgaben auf der anderen Seite stellen vielmehr eine sachliche Differenzierung dar, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigt und sie nicht willkürlich oder sachwidrig erscheinen läßt. Dem steht auch nicht entgegen, daß unstreitig durch häufige Vertretungen in Einzelfällen Redakteure der VergGr. IV aufgrund der Vertretungszulage insgesamt eine höhere Vergütung erhalten können als Redakteure mit herausgehobenen Aufgaben nach VergGr. III. Eine solche Folge würde nämlich nur dann zu einer unsachlichen Differenzierung führen, wenn dies generell oder wenigstens weit überwiegend der Fall wäre. Solange das nur in Einzelfällen vorkommt, bleibt es dabei, daß im ganzen gesehen Redakteure mit herausgehobenen Aufgaben nach VergGr. III eine weit höhere Vergütung erhalten und auch deshalb Vertretungsaufgaben eher mit wahrzunehmen haben als Redakteure der VergGr. IV.

Obwohl es darauf im Ergebnis nicht mehr ankommt, hat der Kläger seine Ansprüche rechtzeitig geltend gemacht. Insoweit ist den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts nichts hinzuzufügen.



Sie sind zutreffend.

Die Kosten des Rechtsstreits waren dem Kläger nach § 91 ZPO
aufzuerlegen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Freitag

H. Hauk

Brocksiepe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)